

ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-83/2021

Datum: 24. Juni 2021

Aktenzeichen	Ki.
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Betriebshof (Betriebsleiter)
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	29. Juni 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 Eigenbetrieb Betriebshof und Gewinnverwendung

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Betriebshof Eltville für das Jahr 2020 wird festgestellt. Der Jahresgewinn, in Höhe von 11.100,83 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen und den Rücklagen zugeführt.

Sachverhalt:

§ 22 Eigenbetriebsgesetz

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 27 Eigenbetriebsgesetz

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Die Prüfung

erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 vorgeschriebene Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu berichten. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Ausführungen zum Jahresergebnis

Es entstand ein Jahresgewinn in Höhe von 11.100,83 €.

Im Planansatz war eine kostendeckende Betreibung vorgesehen.

Die Umsatzerlöse (ohne Vermietungen), in Höhe von 1.697.853,90 € lagen unter dem Planansatz von 1.755.180,00 €.

Hierdurch entstanden Mindererlöse von rd. 57 TEUR.

Bei den Personalkosten ist ein Minderaufwand gegenüber dem Planansatz von rd. 56 TEUR festzustellen. Somit kann festgehalten werden, dass die Mindererlöse durch den Minderaufwand bei den Personalkosten ausgeglichen werden konnten.

Es wird auf die anliegende Plan-/Istzahlen-Gegenüberstellung verwiesen, in welcher die weiteren Planabweichungen festgestellt und begründet werden.

Auswirkungen auf den Kernhaushalt der Stadt

Posten KER Bezeichnung	Soll 2020 EUR	Ist 2020 EUR	Abweichung
2000 Erlöse (nur Stadt)	1.755.180,00 €	1.694.995,78 €	60.184,12 €
4310 Verwaltungskosten	27.650,00 €	32.019,20 €	4.369,20 €

Minderraufwendungen bzw. Mehrerträge im Kernhaushalt 64.553,42 €

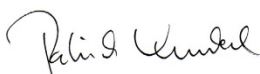
Der entstandene Gewinn soll den Rücklagen des Eigenbetriebes zugeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

(1) Jahresabschluss 2020 EB. Betriebshof Eltville_compressed


Patrick Kunkel

Bürgermeister